

# **Landesbibliothek Oldenburg**

## **Digitalisierung von Drucken**

1. Verordnung vom 10.01.1833 publ. 16.01.1833

1) Regierungs = Bekanntmachung  
vom 10. Jan., publ. den 16. Jan.  
1833.

In Folge einer Höchsten Aufgabe vom 4. d. M., macht die Regierung hiedurch öffentlich bekannt, daß, zu Bewirkung einer Gleichheit der Rechte der Stadt- und Landgemeinden, die Bestimmung sub N. 2. des Art. 12. der Verordnung über die Verfassung und Verwaltung der Landgemeinden, nach welcher, bey der in der Regel nicht zu versagenden Aufnahme eines Landesunterthans in eine Gemeinde, der Besitz der Mittel in dem Kirchspiele, wo er aufgenommen werden will; für sich und die Seinigen den nöthigen Unterhalt auf die Dauer zu finden, wahrscheinlich zu machen ist, auch für die städtischen Gemeinden gelten soll, daß mithin, nach Ablauf der im Art. 8. festgesetzten Zeit, auch die Städte befugt seyn sollen, von Allen, welche die Aufnahme in die Stadt-Gemeinde suchen, die im Art. 12. sub 2. vorgeschriebene Nachweisung als Bedingung der Aufnahme zu verlangen.

Bekanntm. in  
Bezug auf die  
Gem.-Ordnung.